

Internationaler Schüleraustausch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 26. Januar 2010 Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135
(KWMBI Nr. 5/2010, S. 72ff)

4. Einzelaustausch

4.1 Voraussetzungen einer Beurlaubung

Einzelne Schülerinnen und Schüler können während des Schuljahres beurlaubt werden, wenn während der Beurlaubung eine ausländische Schule regelmäßig besucht wird, die der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schulart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen. **Eine Bestätigung des Schulbesuchs durch die ausländische Schule ist erforderlich. ...**

Die Beurlaubung für die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Einzelaustauschmaßnahme erfolgt nach den Schulordnungen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die maximale Beurlaubungsdauer beträgt ein Schuljahr.

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler müssen vor Antritt des Auslandsaufenthalts gegenüber der abgebenden Schule in Bayern nachweisen, dass sie während des Auslandsaufenthalts als Gastschülerinnen bzw. -schüler an der ausländischen Schule aufgenommen werden. Die zusätzliche aktive Beteiligung am Schulleben der Gastschule sollte Bestandteil des Auslandsaufenthalts sein.

Die Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers muss erwarten lassen, dass sie oder er die vielen neuen Eindrücke geistig und seelisch verarbeiten kann. Die Schülerin oder der Schüler soll über sprachliche Fähigkeiten verfügen, die es ihr oder ihm ermöglichen, schon bei Beginn des Auslandsaufenthaltes Wesentliches zu verstehen und am Unterricht der im Ausland besuchten Schule mit Gewinn teilzunehmen.

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, nach ihrer bzw. seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über ihre bzw. seine Erfahrungen zu berichten.

4.2 Vermittlung

Neben der Schule sollte in Fragen der Beratung und Vermittlung auch der Bayerische Jugendring (Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München, Tel.: 0 89/14 58-0, Internet: www.bjr.de.) konsultiert werden.

Die Schule hat interessierte Schülerinnen und Schülern vor einer Auslandsmaßnahme eingehend über die Folgen für die schulische Laufbahn zu beraten; insbesondere ist über das Nachholen des versäumten Stoffes, Leistungserhebungen und die Vorrückensentscheidung zu informieren.

4.3 Wiedereingliederung nach der Rückkehr

Beurlaubte Schülerinnen und Schüler können nach ihrer Rückkehr keine besonderen Vergünstigungen, insbesondere hinsichtlich des Lernstoffes, beanspruchen. Ein Schuljahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet, wenn die Zeit der Beurlaubung einen wesentlichen Teil eines Schuljahres umfasst hat. Eine Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe an der bayerischen Schule wird dann anzuraten sein, wenn zu erwarten ist, dass die entstehenden Lücken auf andere Weise nicht geschlossen werden können.

Für den Fall, dass eine beurlaubte Schülerin oder ein beurlaubter Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe eintreten will, ohne dafür die Vorrückungserlaubnis nach den bayerischen Bestimmungen zu besitzen, **kann ihr oder ihm das Vorrücken auf Probe gestattet werden** (vgl. GSO §30 / 3-7), wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können. Das Verfahren bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Schulordnungen.

Schülerinnen und Schüler, die von einer ausländischen Schule in die Qualifikationsphase des Gymnasiums überwechseln, müssen bereit sein, das Unterrichtsangebot an der jeweiligen Schule zu akzeptieren, an die sie aus dem Ausland zurückkehren. Die vier Ausbildungsabschnitte in der gymnasialen Oberstufe sind in jedem Fall zu durchlaufen. Eine Übernahme ausländischer Leistungsbewertungen ist nicht möglich; eine Einzelaustauschmaßnahme nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 11 scheidet daher aus.

4.4 Unfall- und Krankenversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

Die Erziehungsberechtigten sind auf folgende Punkte hinzuweisen:

Während des Auslandsaufenthalts besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt, und sich die für das jeweilige Land notwendigen Bescheinigungen zu besorgen.

Hinweise und Beratung erfolgen bei Krankheit der beurlaubten Schülerin bzw. des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

GSO § 30

Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit

(3) ¹ In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen ist. ² Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. ³ Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) ¹ Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ² Sie kann aus besonderen Gründen längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden. ³ Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen den Vorrückungsbestimmungen.

(5) ¹ Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den nach Anlage 6 bzw. 6b belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat. ² Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. ³ Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler. Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 des achtjährigen Gymnasiums aufgenommen werden wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte Einzelregelungen treffen.



Dientzenhofer - Gymnasium Bamberg

Naturwissenschaftlich - Technologisches und Sprachliches Gymnasium
Studienseminar
Offene Ganztageschule

Dientzenhofer - Gymnasium Bamberg · Feldkirchenstr. 20 - 22 · 96052 Bamberg

Bamberg, den 09.04.2017

Informationen für Schülerinnen und Schüler des Dientzenhofer-Gymnasiums, die einen längeren Auslandsaufenthalt antreten möchten

Sehr geehrte Eltern,

bitte nehmen Sie von dem beiliegenden Informationsblatt (KWMBI Nr. 5/2010, S. 72ff) Kenntnis und bestätigen Sie dessen Erhalt auf dem Abschnitt unten. Geben Sie diesen zusammen mit folgenden Unterlagen im Sekretariat ab:

- einer Kopie des Vertrages, den Sie mit der Organisation, die den Auslandsaufenthalt Ihres Kindes betreut, geschlossen haben
- einer Bestätigung der aufnehmenden Institution / Auslandsschule
- einem formlosen, an die Schulleitung gerichteten Antrag auf Beurlaubung für den entsprechenden Zeitraum

Für den Fall, dass eine zum Schulbesuch im Ausland beurlaubte Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe eintreten möchte, ohne dafür die Vorrückungserlaubnis zu besitzen, kann ihr oder ihm das Vorrücken auf Probe gestattet werden. **Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall zusätzlich ein Antrag auf das Vorrücken auf Probe zu stellen ist** (im Rahmen des Antrages auf Beurlaubung möglich).

Besonderer Hinweis für Schülerinnen und Schüler, die während der 10. Klasse einen Auslandsaufenthalt planen: Sobald die Daten für den Auslandsaufenthalt feststehen, sind die Betroffenen verpflichtet sich bei den Oberstufenkoordinatoren (Frau Krug / Herr Hammerschmidt) zu melden um sich von ihnen über Möglichkeiten der Wiedereingliederung beraten zu lassen sowie eine Kontaktadresse im Ausland zu hinterlegen. Über diese werden zu den jeweiligen Terminen alle relevanten Informationen weitergegeben sowie Wahlen vorgenommen, die dann verbindlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kraus, OStR'in

Beauftragte für Auslandsaufenthalte



Telefon 0951 / 93239 -0 · Telefax 0951 / 93239 -20
dg@stadt.bamberg.de



Bestätigung

Name und derzeitige Klasse der Schülerin / des Schülers: _____

Wir haben die Informationen für Schülerinnen und Schüler, die einen längeren Auslandsaufenthalt planen (KWMBI Nr. 5/2010, S. 72ff) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift der Schülerin / des Schülers

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Telefon 0951 / 93239 -0 • Telefax 0951 / 93239 -20
dg@stadt.bamberg.de

